Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/6/29 Ra 2020/16/0066

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.2020

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VwGG §41
VwGVG 2014 §10
VwGVG 2014 §27

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/22/0017 B 17. März 2016 RS 1

Stammrechtssatz

Tatsachenvorbringen, das die belangte Behörde im Verfahren vor dem VwG nicht erstattet hat, kann sie im Revisionsverfahren auf Grund des Neuerungsverbotes nicht mehr vorbringen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020160066.L02

Im RIS seit

01.09.2020

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at